



Gemeinde Rietz-Neuendorf  
Ordnungsamt  
Fürstenwalder Straße 1  
15848 Rietz-Neuendorf

Eingang:

## **Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten zur Plakatierung in der Gemeinde Rietz-Neuendorf**

### **1. Antragsteller(in)**

.....  
Firma / Institution / Partei

.....  
Name, Vorname

.....  
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

.....  
Erreichbarkeit (Telefon, Fax, E-Mail)

### **2. Grund der Plakatierung**

.....  
Bezeichnung der Veranstaltung / Wahl

.....  
Datum, Uhrzeit der Veranstaltung / Wahl

.....  
Ort der Veranstaltung / Wahl

### **3. Angaben zur Plakatierung**

.....  
Zeitraum der Plakatierung (Aushang – Abnahme)

.....  
Anzahl der Plakate in der Gemeinde (maximal 10 (Doppel-) Plakate pro Ortsteil / 100 Straßenlaternen gesamt)

.....  
Größe der Plakate (z.B. DIN A 0)

einseitig

doppelseitig



#### 4. Angaben zur Verteilung innerhalb der Gemeinde

Ortsteil	Bundes- bzw. Landesstraßen	Sonstige Straßen
Ahrendorf	..... Plakate	..... Plakate
Alt Golm	..... Plakate	..... Plakate
Behrendorf	..... Plakate	..... Plakate
Birkholz	..... Plakate	..... Plakate
Buckow	..... Plakate	..... Plakate
Drahendorf	..... Plakate	..... Plakate
Glienicke	..... Plakate	..... Plakate
Görzig	..... Plakate	..... Plakate
Groß Rietz	..... Plakate	..... Plakate
Herzberg	..... Plakate	..... Plakate
Neubrück	..... Plakate	..... Plakate
Pfaffendorf	..... Plakate	..... Plakate
Sauen	..... Plakate	..... Plakate
Wilmersdorf	..... Plakate	..... Plakate

#### 5. Allgemeine Hinweise zur Plakatierung

- Grundsätzlich darf die Befestigung der Werbeträger Straßenlaternen nicht beschädigen oder zerstören. Daher sind keine oder nur mit Gummipuffern ausgestattete Befestigungen, nur Befestigungsmaterialien, die frei von Klebstoffen sind und Kabelbinder aus Kunststoff jedoch kein blanker oder ummantelter Draht zulässig.
- Das Anbringen von Werbeträgern an Verkehrszeichen und / oder Lichtsignalanlagen ist nicht zulässig.
- Der Antragsteller hat die Werbeplakate in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten sowie die Straßenbauverwaltung und die Gemeinde von Haftungsansprüchen Dritter freizustellen.
- Durch die Anbringung der Plakate darf der Gemeingebrauch der öffentlichen Verkehrsflächen, die Wirksamkeit der amtlichen Verkehrszeichen sowie die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.
- Die Plakatwerbung ist unzulässig jeweils 50 m vor und hinter dem Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen sowie am Innenrand von Kurven.
- Ggf. keine Werbung im denkmalgeschützten Bereich; hierfür ist ein gesonderter Antrag bei der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis zu stellen.
- Die Werbeplakate dürfen nicht in den Fahrbahnbereich hineinragen. Im Geh-/Radwegbereich hat die Unterkante des Plakates eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m einzuhalten.
- Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und –einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Absatz 2 StVO wird hingewiesen.
- Nach Ablauf der Zustimmungsfrist sind alle Schilder und das dazugehörige Befestigungsmaterial sofort zu entfernen und die beanspruchten Standorte in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen.
- Die Plakate dürfen keine jugendgefährdenden Darstellungen enthalten.
- Plakate von Dritten dürfen nicht verdeckt werden.
- Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und –einrichtungen ist unzulässig.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Antragsteller(in)